



1. Das neue Entgeltsystem soll transparent und diskriminierungsfrei sein.
2. Die von der Gewerkschaft ver.di entwickelten Grundlagen (Modell der neuen Entgeltordnung und das Strukturkonzept), an dem auch Vertreter der GEW mitgewirkt haben, sind trotz einer Reihe von Problemen und offenen Punkten eine Grundlage für ein künftiges Eingruppierungsrecht zum TVöD/TV-L. Diese Grundlagen werden von der GEW in methodischer Hinsicht und auch zum Teil in inhaltlicher Hinsicht (siehe Punkt 2) mitgetragen.
3. Für die Beschäftigten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes, und insbesondere für die Erzieherinnen hat die GEW seit mehr als einem Jahr die Kampagne „Gebt8“, mit der für Erzieher/innen in normaler Tätigkeit eine Eingruppierung mindestens in die Entgeltgruppe 8 gefordert wird, organisiert. Das Erreichte kann noch nicht zufrieden stellen. Die Kampagne ist deshalb auf der Grundlage des beschlossenen tarifpolitischen Konzepts auf Bundes- und Landesverbandsebene zu forcieren, um zu erreichen, dass
 - die gestiegenen Anforderungen an den Beruf der Erzieher/in durch ein deutlich verbessertes Gehalt anerkannt werden,
 - in jedem Fall unter Berücksichtigung der bisher möglichen Aufstiege und einschlägigen Zulagen die bisherigen Wertebenen durch die neue Eingruppierung mindestens erhalten bleiben,
 - und das Eingruppierungsrecht des TVöD/TV-L gegenüber künftigen Entwicklungen der Arbeitsinhalte und der wachsenden Anforderungen im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes entsprechende Anpassungsmechanismen erhält.

Hierzu ist es erforderlich, nachdrücklich gegenüber ver.di darauf hinzuwirken, dass Tätigkeiten, die in der Regel eine Fachschulausbildung erfordern, in den Grundmerkmalen einheitlich bewertet und der Entgeltgruppe 8 zugeordnet werden.

Für die Tätigkeit von Leiterinnen/Leitern von Kindertageseinrichtungen und Heimen und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist zusätzlich zu der Bewertung durch eine entsprechende Eingruppierung eine ergänzende Zulage einzuführen. Die

Bewertungsgrundlage soll in Form von auf den Jahresdurchschnitt bezogenen Platzzahlen definiert werden.

Die GEW fordert folgende einheitlich geltende funktionsbezogene Eingruppierung der Beschäftigten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes in einer spartenübergreifenden und berufsgruppenbezogenen bundesweiten besonderen Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst:

Entgeltgruppe 5

- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Kinderpfleger/in voraussetzen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialassistent/in voraussetzen

Entgeltgruppe 6

- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Kinderpfleger/in voraussetzen und ein Zusatzmerkmal erfüllen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialassistent/in voraussetzen und ein Zusatzmerkmal erfüllen

Entgeltgruppe 7

- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Kinderpfleger/in voraussetzen und zwei Zusatzmerkmale erfüllen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialassistent/in voraussetzen und zwei Zusatzmerkmale erfüllen

Entgeltgruppe 8

- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/in voraussetzen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Heilpädagoge/in (Fachschule) voraussetzen

Entgeltgruppe 9

- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Erzieher/in mit Bachelorabschluss voraussetzen

- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Heilpädagoge/in mit Bachelorabschluss voraussetzen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialarbeiter/in mit Bachelorabschluss * voraussetzen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialpädagoge/in mit Bachelorabschluss *voraussetzen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Diplomsozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/in voraussetzen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/in voraussetzen und ein Zusatzmerkmal erfüllen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/in voraussetzen und die nach verbindlichen Bildungsplänen arbeiten

Entgeltgruppe 10

- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in mit Bachelorabschluss * voraussetzen und ein Zusatzmerkmal erfüllen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in mit Bachelorabschluss * voraussetzen und in einem der folgenden Arbeitsfelder eingesetzt sind: Schulsozialarbeit, Sozialmanagement, Therapie, Beratung, Fachberatung
- Beschäftigte in der Tätigkeit als stv. Leiter/in einer Tageseinrichtung für Kinder

Entgeltgruppe 11

- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialarbeiter/in/ Sozialpädagoge/in mit Bachelorabschluss * voraussetzen und zwei Zusatzmerkmale erfüllen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in mit Bachelorabschluss * voraussetzen, ein Zusatzmerkmal erfüllen und in einem der folgenden Arbeitsfelder eingesetzt sind: Schulsozialarbeit, Sozialmanagement, Therapie, Beratung, Fachberatung
- Beschäftigte in der Tätigkeit als Leiter/in einer Tageseinrichtung für Kinder

Entgeltgruppe 12

- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in mit Bachelorabschluss * voraussetzen und drei Zusatzmerkmale erfüllen
- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in mit Bachelorabschluss * voraussetzen, zwei Zusatzmerkmale erfüllen und in einem der folgenden Arbeitsfelder eingesetzt sind: Schulsozialarbeit, Sozialmanagement, Therapie, Beratung, Fachberatung
- Beschäftigte in der Tätigkeit als stv. Leiter/in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung **

Entgeltgruppe 13

- Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Ausbildung als Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in mit Masterabschluss voraussetzen
- Beschäftigte in der Tätigkeit als Leiter/in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung **

* Hierunter fallen gemäß KMK-Beschluss zur Gleichstellung der Abschlüsse in sozialpädagogischen Berufen auch Diplomsozialpädagogen/innen

** Diese Beschäftigten erhalten eine, von der Zahl der belegten Plätze abhängige Zulage.

4. Für die Eingruppierung der Lehrkräfte sind die Grundlagen der Entgeltordnung wegen ihrer auf die Tätigkeit bezogenen Ansätze jedoch nicht geeignet.

Deshalb muss mit dem Bund und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände Einvernehmen darüber erzielt werden, dass die noch mit der TdL zu tarifierende Eingruppierung von Lehrkräften vom Bund und der VKA übernommen wird.

Mit dem Bund und der VKA ist ferner verbindlich festzulegen, dass sowohl übergeleitete als auch nach dem 30.9.2005 bzw. nach 31.10.2006 neu eingestellte Lehrkräfte nach dem In-Kraft-Treten Entgeltordnung zum TVöD und vor dem In-Kraft-Treten der Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte im TV-L unter Berücksichtigung bisheriger Aufstiege nicht schlechter gestellt werden, als die übrigen Beschäftigten, die vom Geltungsbereich des TVöD erfasst sind.

Die GEW fordert für die Entgeltordnung für Lehrkräfte, dass:

- die Eingruppierung von Lehrkräften als tarifliche Vollregelung ausgestaltet wird; die GEW will keine Tarifregelung, in der nur auf die Eingruppierung von entsprechenden Beamtinnen/Beamten bzw. auf Arbeitgeberrichtlinien verwiesen wird,

- Lehrkräfte in den nachfolgenden Tätigkeitsgruppen ausbildungsbezogen eingruppiert sind:
 - pädagogische Mitarbeiter/innen,
 - Fachlehrer/innen, Fachpraxislehrer/innen etc,
 - Fachlehrer/innen und entsprechende Lehrkräfte an Sonder- und Förderschulen,
 - Lehrerinnen/Lehrer in allgemein- und berufstheoretischen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Sonder- und Förderschulen,
 - Lehrkräfte mit zusätzlichen oder besonderen Funktionen,
 - Leiter/innen von Schulkindergärten (soweit sie Lehrkräfte sind),
 - Leitungspersonal an Schulen,

- eine Zulage gezahlt wird für Lehrer/innen, die zusätzliche Aufgaben in der Ausbildung des Berufsnachwuchses übernehmen,
- Lehrer/innen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit einer abgeschlossenen Lehrerausbildung unabhängig von der Schulart und der Schulstufe und unabhängig von der landesspezifischen Ausprägung der Lehrerausbildung in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind; dazu gehören auch Lehrer/innen, bei denen ein 2. Staatsexamen nicht möglich ist (Meisterschüler/innen),
- Lehrer/innen, die eine anerkannte entsprechende Lehrerausbildung nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates erworben haben, ebenfalls in die EG 13 eingruppiert sind; dies gilt sinngemäß auch für Lehrkräfte mit einer Ausbildung in einem Staat außerhalb der EU,
- Lehrkräfte, die über eine unvollständige Ausbildung als Lehrer/in verfügen, in die EG 12 eingruppiert sind, mit der Maßgabe, dass ihnen der Aufstieg in die EG 13 durch ergänzende Qualifikationen und die Bewährung in der Tätigkeit, deren Dauer das Doppelte des fehlenden Ausbildungsteiles entspricht, zu ermöglichen ist,
- Lehrkräfte, die eigenständigen Unterricht erteilen, jedoch nicht über die Qualifikation für eine Eingruppierung in EG 13 verfügen, in die EG 12 eingruppiert sind, wenn sie mindestens über einen FHS- oder Bachelor- oder eine gleichwertigen Abschluss verfügen,
- in die Entgeltgruppen 14 und 15 Lehrer/innen eingruppiert sind, denen bei gleichzeitiger Erfüllung der Voraussetzungen in die EG 13 höherwertige Aufgaben übertragen worden sind,
- für Lehrkräfte, denen eine höherwertige Tätigkeit (auch Tätigkeitsfelder übergreifend) vorübergehend übertragen wird, die Vorschriften des TVöD/TV-L über die

vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gelten; ein Fehlen der erforderlichen Ausbildung ist unschädlich,

- die Eingruppierung die weggefallenen Aufstiege abbilden muss und eingruppierungsrelevante Zulagen nach bisherigem Recht grundsätzlich bei der Bestimmung der Wertebenen zu berücksichtigen sind. Ist dies nicht möglich sind sie als gesonderte Zulagen zu tarifieren.

Der Vorstandsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik legt bis Ende des Jahres 2007 den Entwurf für einer Entgeltordnung Lehrkräfte (EGO-LK) vor.

5. Da die Tätigkeiten im Bereich Hochschule und Forschung einer sinnvollen Aufspaltung in einzeln bewertbare Arbeitsvorgänge nicht zugänglich sind, ist die unmittelbare Anwendung des allgemeinen Teils der Entgeltordnung auszuschließen. Daher fordert die GEW eine einheitlich geltende funktionsbezogene Eingruppierung der Beschäftigten im Bereich Hochschule und Forschung in einer spartenübergreifenden und berufsgruppenbezogenen bundesweiten besonderen Entgeltordnung für den Bereich Hochschule und Forschung. Sowohl für die bundesweit agierenden Forschungseinrichtungen als auch für die Hochschulen wären besondere landesbezirkliche geregelte Teile kontraproduktiv in Hinblick auf den Austausch, die Kooperation und den Transfer sowohl von Leistungen und Personal. Außerdem kann nur so die Vergleichbarkeit der Arbeits- und Lebensverhältnisse in den Wissenschaftseinrichtungen gewährleistet werden.

Die von ver.di eingeführten Grund-, Heraushebungs- und Zusatzmerkmale erscheinen für das wissenschaftliche, künstlerische und wissenschaftsakkessorische Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen problematisch. Die Abgrenzung zwischen Grund- und Heraushebungsmerkmalen ist unscharf, da den Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich vielfach bereits die Heraushebungsmerkmale immanent sind. Außerdem sind die Zusatzmerkmale stark interpretationsbedürftig und entsprechen damit nicht den Anforderungen an die Eingruppierungsautomatik.

Die Grundmerkmale der Eckeingruppierung (Qualifikationsniveau von Ausbildungsabschlüssen) werden in absehbarer Zeit vollständig durch Bachelor-/Masterabschlüsse abgelöst sein. Deshalb müssen die betreffenden Eckgruppen für den Bereich von Hochschule und Forschung neu definiert werden.

Die GEW schlägt vor, die Eckgruppe EG 13 an die Promotionsfähigkeit zu knüpfen. Beschäftigte dieser Qualifikationsebene, die Aufgaben in Lehre und/oder Forschung und/oder

Management wahrnehmen sollen, sind demgemäß in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert. Wir folgen dabei der EU-Charta für die Einstellung von Forschern von 2005 (Dok-HuF-2005/05), die zwischen Nachwuchswissenschaftlern/innen und erfahrenen Forschern/innen unterscheidet; gemeint sind „Spezialisten, die mit der Planung oder der Schaffung von neuem Wissen, Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen, sowie mit dem Management diesbezüglicher Projekte betraut sind“ (Definition nach Frascati-Handbuch). Danach gehört auch die Lehre zum denkbaren Aufgabenbereich.

Beschäftigte, die „erfahren“ im Sinne dieser Charta sind, wozu auch die Erlangung der Promotion gehört, und die Aufgaben in Lehre und/oder Forschung und/oder Management wahrnehmen sollen, sind in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert. In die Entgeltgruppe 15 sind Beschäftigte im Sinne der Entgeltgruppe 14 eingruppiert, die entweder über zusätzliche Qualifikationen verfügen (z.B. erfolgreiche Juniorprofessur, Habilitation), oder die Tätigkeiten wahrnehmen sollen, welche Verantwortung für Personal, Finanzen oder Projektkoordination umfassen.

Beschäftigte, die Aufgaben in Lehre und/oder Forschung und/oder Management wahrnehmen sollen, jedoch nicht über die Eckqualifikation (EG 13) verfügen, sind in die Entgeltgruppe 12 eingruppiert.

6. Die Grundlagen für die Entgeltordnung zum TVöD/TV-L sind kontinuierlich unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungen in enger Zusammenarbeit mit ver.di weiterzuentwickeln.
7. Die Forderungen sind:
 - ver.di in geeigneter Form zu vermitteln und in einem Gespräch mit den zuständigen ver.di – Funktionären/innen zu erläutern,
 - in der Öffentlichkeit auf einer Pressekonferenz Ende Juni 2007 (Bereich Jugendhilfe und Sozialarbeit) darzustellen; weitere öffentliche Präsentationen sind noch im Jahre 2007 für die anderen Bereiche zu planen
 - und in E&W nach der Sommerpause zu veröffentlichen.

Im Rahmen der Imagekampagne wird die GEW eine breit angelegte Informationsoffensive starten mit zum Beispiel zielgruppenspezifischen Faltblättern, einem Kurzfilm und Plakaten.

X:\ARBEITSFELDER\TARIFARBEIT\TVÖD + TVL\TARIFRUNDE 2008\HV-BESCHLUSS ZU
ENTOTVOED 15-16 JUNI 07DOC.DOC